



PLANGENEHMIGUNG

1. Genehmigung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Der vom Amt für Bodenmanagement Heppenheim - Flurbereinigungsbehörde - im Flurbereinigungsverfahren Beerfelden, Falken-Gesäß aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wird hiermit gemäß § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2005 (BGBl. I, S. 3150), genehmigt.

2. Gegenstand der Plangenehmigung

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen, insbesondere die in dem Verzeichnis der Festsetzungen (Teil II des Textteils) aufgeführten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Die Plangenehmigung umfasst folgende Unterlagen:

2.1 Textteil

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen

2.2 Karte

im Maßstab 1 : 5000

- 2.3 Beilage 1: Brücke an der Köppelsmühle:
Brückenbauwerk (Nr. 505), Finkenbach (Nr. 400.1) und
Seitengewässer (Nr. 400.3),
Anlage einer Sohlgleite / Raue Rampe (Nr. 508)

Beilage 2: Brücke in den Falkengrund:
Brückenbauwerk (Nr. 504), Bach aus dem Falkengrund, Aufweitung des
Mündungsbereiches (Nr. 407.1), Verbreiterung des Dammes, Erneuerung
des Fahrbahnbelages (79.4)

Beilage 3: Gestaltung der Ortsmitte (Anlagen Nr. 409, Nr. 800 und Nr. 18.3)

3. Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Durch die Plangenehmigung wird nach § 41 Abs. 5 FlurbG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgelegt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Rechte der Teilnehmer nach den §§ 44, 58 und 59 FlurbG bleiben unberührt.

4. In die Plangenehmigung eingeschlossen ist

4.1 die **naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung** für die Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 6 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in der Fassung vom 04. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851),

4.2 die **Genehmigungen zur Errichtung baulicher Anlagen in Gewässern** gemäß § 14 (3) des Hessischen Wassergesetzes – HWG – in der Neufassung vom 06. Mai 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I, Nr. 25, S. 792)

- zum Ersatzneubau des Brückenbauwerks Nr. 505 nach Beilage 1,
- zum Ersatzneubau des Brückenbauwerks Nr. 504 einschließlich Umgestaltung des Einmündungsbereiches des Seitengewässers 407.1 nach Beilage 2, jeweils am Falkengesäßer Bach (Finkenbach) und
- zur Verlängerung des Rohrdurchlasses Nr. 510 im Bach aus dem Falkengrund (Gewässer 407.2)

jeweils in Verbindung mit § 56 HWG.

4.3 die **wasserrechtlichen Genehmigungen** gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) i. V. mit §§ 10 und 56 des hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Neufassung vom 06. Mai 2005 (GVBl. I S. 305) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I, Nr. 25, S. 792)

- zur Freilegung des Liederbaches (Anlage 401.1) und
- zum Bau einer Sohlgleite (Anlage 508) zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Falkengesäßer Baches (Finkenbach) nach Beilage 1

5. Die Plangenehmigung wird mit folgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweisen verbunden:

5.1 Wird mit den Maßnahmen nicht innerhalb von 5 Jahren nach Erteilung der Genehmigung begonnen, sind die Planungsgrundsätze und -ziele hinsichtlich ggf. geänderter fachlicher / rechtlicher Kriterien und Erkenntnisse zu überprüfen. Erforderlichenfalls hat zur Anpassung eine Neu- oder Umplanung zu erfolgen.

- 5.2 **Die Prüfungsbemerkungen zu den Beilagen 1 bis 3 sind Teil der Genehmigungsunterlagen und zu beachten.** Vor Bauausführung sind gemäß den Prüfungsbemerkungen zu den Beilagen 1 und 2 die notwendigen bautechnischen Nachweise im Sinne des § 59 der gültigen Hessischen Bauordnung (HBO) zu führen. Ausführungsplanungen sind gemäß den Prüfungsbemerkungen zur Baufreigabe vorzulegen.
- 5.3 Rechtzeitig vor Bauausführung sind der OFB **Ausführungsplanungen** für die Freilegung des Liederbaches (**Anlage 401.1**) und den Bau der **Sohlgleite (Anlage 508) gemäß Beilage 1** zur Baufreigabe vorzulegen.
- 5.3 Die Baumaßnahmen sind grundsätzlich schonend, und nur bei entsprechend günstigen Witterungsverhältnissen vorzunehmen, um unnötige Schäden und Kosten zu vermeiden. In Nässeperioden ist der Ausbau zurückzustellen. Die gesamten Baumaßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der Tier- und Pflanzenwelt durchzuführen.
- 5.4 Eine Verwendung von Bodenaushub bei der Herstellung der geplanten Anlagen ist auf der Grundlage des „Gesetzes zum Schutz des Bodens“ (BBodSchG v. 17.03.1998, BGBl. I S. 502, z. geändert durch Art. 3 G. v. 9.12.2004) und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV v. 12.07.1999, Stand 23.12.2004) vorzunehmen. Anfallender Bodenaushub ist bei entsprechender Eignung grundsätzlich im Verfahrensgebiet außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Falkengesäßer Baches zu verwerten. Größere Bodentransporte („Bodentourismus“) sind zu vermeiden. Nicht verwertbarer Erdaushub/Bauschutt ist entsprechend abfallrechtlichen Rechtsvorschriften zu entsorgen.
- 5.5 Die Ausführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat im zeitlichen Zusammenhang mit den Eingriffsmaßnahmen, spätestens in der darauf folgenden Pflanzzeit zu erfolgen.
- 5.6 Bei den erforderlichen Bau- und Pflanzmaßnahmen ist nach Möglichkeit Material aus regionaler, autochthoner Herkunft zu verwenden.
- 5.7 Die Rodung der Gehölze ist - außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln - im Zeitraum vom 1. September bis zum 15. März durchzuführen.
- 5.8 Bei der Bauausführung ist auf die Einhaltung der derzeit eingeführten nationalen und europäischen Normen sowie behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen zu achten. Insbesondere sind die Bestimmungen
- der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen,
 - der DIN 18915 für Bodenarbeiten,
 - sowie der DIN 18916 für Pflanzarbeiten
- zu beachten.
- 5.9 Bei den geplanten Wegebaumaßnahmen ist sich an der RLW 99, der ZTV-LW 99/01, Stand 2007 sowie dem Merkblatt „Ländliche Wege“ der Oberen Flurbereinigungsbehörde zu orientieren.
Bei der Vergabe der Ausführungsmaßnahmen ist auf die ausgewiesenen Schutzgebiete und die Schutzbestimmungen sowie auf die besondere naturräumliche Bedeutung des Gebietes hinzuweisen, sofern die Baumaßnahmen diese berühren.
- 5.10 Unmittelbar nach Fertigstellung sind die hergestellten baulichen Anlagen in die Unterhaltungslast der Gemeinde zu übergeben. Die Unterhaltung ist ferner in Verbindung mit dem Flurbereinigungsplan zu regeln.

- 5.11 Die wasserrechtlichen Genehmigungen für die unter Punkt 4.3 nach § 31 WHG genehmigten Maßnahmen sind gemäß § 85 HWG in das Wasserbuch einzutragen. Die Eintragungen sind umgehend nach Fertigstellung und Abnahme der einzelnen Maßnahmen zu veranlassen. Die Veranlassung ist der OFB nachrichtlich mitzuteilen.

Begründung

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Flurbereinigungsverfahren Beerfelden, Falken - Gesäß wurde von der Flurbereinigungsbehörde nach den Rechtsvorschriften des § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt und mit den Trägern öffentlicher Belange, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den Verbänden nach § 29 BNatSchG a. F. erörtert.

Das Ergebnis der Erörterung lässt einen Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zu.

Da mit anderweitigen Einwendungen nicht zu rechnen ist, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vor, den Plan ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 41 Abs. 4 FlurbG zu genehmigen.

Im Auftrag

Bachner
(Bachner)

